

Anfrage

der Gemeinderätin Bettina Emmerling und weiterer Gemeinderatsabgeordneter an die Stadträtin für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung

betreffend möglicher Erhaltungswürdigkeit des Währinger Bades infolge seiner Wirkung auf das örtliche Stadtbild

Das Währinger Bad - Saunabad der Stadt Wien in der Klostergasse 27 wird nach der Wintersaison geschlossen. Weil sich der Betrieb nicht mehr rentiert, hat die Stadt das Grundstück mit der Bundesimmobiliengesellschaft getauscht. Damit könnte ein neuer Turnsaal für das benachbarte Gymnasium errichtet werden. Ob das alte Bad überhaupt abgerissen werden darf, steht aber noch in den Sternen: die MA 19 überprüfe dies erst dann, wenn ein Abrissantrag seitens der BIG gestellt wird.

Das 1898 erbaute 'Tröpferbad' liegt in einer vom Gemeinderat verordneten Schutzzone und ist damit als Teil eines wegen des örtlichen Stadtbildes in ihrem äußeren Erscheinungsbild erhaltungswürdiges Gebietes ist. Abgesehen davon ist es vor dem 1.1.1945 errichtet worden und genießt damit gem. § 62a Abs. 5a BO für Wien besonderen Schutz indem es nur abgerissen werden darf, sofern an der Erhaltung des Bauwerkes infolge seiner Wirkung auf das örtliche Stadtbild kein öffentliches Interesse besteht.

In der Erläuterung zur Schutzzone der MA 19 wird u.a. argumentiert: "Die hohe Qualität der einheitlichen Verbauung um den Ebner-Eschenbach-Park, die auf einem ehemaligen Schloßareal erfolgte, setzt sich in der Folge weiter fort, so dass hier bemerkenswerte Zeugnisse der Architektur vom Beginn unseres Jahrhunderts zu finden sind." Das Währinger Bad ist auch im Dehio-Handbuch (Hrsg. Bundesdenkmalamt) gelistet ("Nr. 27, Städtische Sauna und Brausebad, erb. 1898 vom Wiener Stadtbauamt mit turmartig überhöhtem Mittelrisalit, Nutzung; Inneres umgestaltet").

Somit ergeben sich einige Fragen bezüglich der Erhaltungswürdigkeit des Brausebads Wien-Währing infolge seiner Wirkung auf das örtliche Stadtbild.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gem. § 31 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien folgende

ANFRAGE

1. Besteht nach Ansicht des Magistrats ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Bauwerkes infolge seiner Wirkung auf das örtliche Stadtbild?
2. Ist es seitens des Magistrats vorstellbar, eine Bestätigung gem. § 62a Abs. 5a BO auszustellen, dass an der Erhaltung des Bauwerkes infolge seiner Wirkung auf das örtliche Stadtbild kein öffentliches Interesse besteht?
3. Liegt dem Magistrat ein Gutachten der MA 19 oder einer anderen Abteilung oder eines externen Gutachters vor, das sich mit der Erhaltungswürdigkeit des Währinger Bades beschäftigt?
 - a. Wenn ja, was ist dessen Inhalt? Ist das Währinger Bad demnach erhaltungswürdig oder nicht?

4. Ist seitens des Magistrats daran gedacht, ein Verfahren zur Abänderung des Bebauungsplanes einzuleiten, um das Währinger Bad aus der Schutzzone auszunehmen und/oder eine bessere Bebaubarkeit der Liegenschaft zu ermöglichen?
- a. Wenn ja, ist dies fachlich begründbar und wie?
 - b. Wenn nein, ist es fachlich vertretbar, dass das Währinger Bad auf Basis des bestehenden Bebauungsplanes abgerissen wird und auf dessen Grundstück ein Turnsaal bzw. eine Schülerweiterungsbau errichtet wird?

Wien, 30.11.2018

